

In keiner Corona-Verordnung ist geregelt, dass...

... die Gründe, die Mund-Nasen-Maske nicht zu tragen, auf Aufforderung anzugeben wären.

... die Gründe, die Mund-Nasen-Maske nicht zu tragen, auf Aufforderung nachzuweisen wären.

... die Ladeninhaber etc. berechtigt oder verpflichtet wären, die Gründe für das Nicht-Tragen einer Mund-Nasen-Maske zu erfragen.

... Ladeninhaber etc. berechtigt oder verpflichtet wären, sich Atteste oder andere nachweise vorlegen zu lassen.

Hieraus ergibt sich aus unserer Sicht, dass es juristisch betrachtet ausreicht, zu äußern, dass man die Maske nicht trägt. Sollten die Ladeninhaber darauf bestehen, kann folgender Leitfaden helfen:

- Ich trage keine Maske.
- Ich muss keine Maske tragen, für mich gilt ein Ausnahme-Tatbestand.
- Sie dürfen mich nicht nach den Gründen, die Maske nicht zu tragen, fragen, da dies bereits diskriminierend nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wäre.
- Ich muss Ihnen aus Datenschutzgründen keine Bescheinigungen etc. vorlegen.
- Wenn Sie mich hier nicht einkaufen lassen, mich rauswerfen und/oder mir ein Hausverbot erteilen, werde ich Sie auf Entschädigungszahlung und Unterlassung/Beseitigung nach dem AGG und/oder nach § 1004 BGB i.V.m. Art 2 Absatz 2 i.V.m. Art 1 Absatz 2 GG (Grundgesetz) in Anspruch nehmen.
- Wenn Sie mich zwingen eine Maske zu tragen, werde ich eine Strafanzeige wegen Nötigung stellen.